

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 39

- **Unterschlagung eines Autos während einer Probefahrt**
BGH, Urteil vom 18.09.2020, AZ: V ZR 8/19

Das oberste deutsche Zivilgericht beschäftigte sich mit einem Fall, bei dem bei der Klägerin - diese betreibt ein Autohaus- ein vermeintlicher Kaufinteressent erschien. Dieser besichtigte einen Vorfühswagen Mercedes Benz V 220 D (Wert: 52.900,00 €). In diesem Zusammenhang legte er der Klägerin hochprofessionelle Fälschungen eines italienischen Personalausweises, einer Meldebestätigung einer deutschen Stadt und eines italienischen Führerscheins vor. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kfz-Kauf und Schadenersatz bei Eintritt von Unmöglichkeit**
LG Hagen, Urteil vom 17.07.2020, AZ: 7 S 68/19

Der Kläger erwarb bei der Beklagten einen Traktor „Mahindra 404“ zum Kaufpreis von 6.999,00 €. Bei der Beklagten handelte es sich um eine Händlerin für Landmaschinen und Traktoren. Der Kaufvertrag über das neue Fahrzeug wurde am 22.08.2013 geschlossen. Zu der für den 30.09.2013 vereinbarten Abholung kam es niemals. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Erforderliche Mietwagenkosten sind anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels zu schätzen**
AG Baden Baden, Urteil vom 12.03.2020, AZ: 7 C 381/19

Der Kläger forderte vor dem AG Baden Baden restlichen Unfallschaden in Form von Mietwagenkosten. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung berief sich vorgerichtlich darauf, dass die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten nicht erforderlich gewesen seien. 144,69 € wurden abgezogen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Sachverständigenhonorar vom geschädigten Auftraggeber**
AG Witten, Urteil vom 14.07.2020, AZ: 2 C 241/19

Das AG Witten verhandelte in vorliegender Sache über die Erstattungsfähigkeit restlichen Sachverständigenhonorars. Dabei klagt der Sachverständige gegen den Geschädigten, der ihn selbst beauftragte. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Unterschlagung eines Autos während einer Probefahrt**
BGH, Urteil vom 18.09.2020, AZ: V ZR 8/19

Hintergrund

Das oberste deutsche Zivilgericht beschäftigte sich mit einem Fall, bei dem bei der Klägerin - diese betreibt ein Autohaus- ein vermeintlicher Kaufinteressent erschien. Dieser besichtigte einen Vorführgewagen Mercedes Benz V 220 D (Wert: 52.900,00 €). In diesem Zusammenhang legte er der Klägerin hochprofessionelle Fälschungen eines italienischen Personalausweises, einer Meldebestätigung einer deutschen Stadt und eines italienischen Führerscheins vor.

Sodann ließ ihn der Händler für eine unbegleitete Probefahrt von einer Stunde auf Grundlage eines „Fahrzeug-Benutzungsvertrages“ vom Hof fahren. Dabei war ein Fahrzeugschlüssel, das mit roten Kennzeichen versehene Fahrzeug, das Fahrtenbuch und ein Fahrzeugscheinheft wie auch eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I. Der vermeintliche Kaufinteressent kehrte nicht mehr zurück.

Kurze Zeit später sah die Beklagte dieses Fahrzeug in einem Internetportal von Privat angeboten. Sie erkannte die Fahrzeugunterlagen nicht als gefälscht und erwarb das Fahrzeug für 46.500,00 €. Hierfür erhielt sie das Fahrzeug, die Zulassungspapiere, einen passenden sowie einen weiteren – nicht dem Fahrzeug zuzuordnenden – Schlüssel. Als die Beklagte dann versuchte, das Fahrzeug zuzulassen, lehnte dies die Behörde unter Hinweis auf den Diebstahl ab.

Mit der Klage begehrte die Klägerin von der Beklagten die Herausgabe des Fahrzeugs und des Originalschlüssels. Die Beklagte wiederum begehrte im Wege der Widerklage die Herausgabe der Original-Zulassungspapiere und des Zweitschlüssels.

Das LG Marburg hatte mit Urteil vom 25.04.2018 (AZ: 1 O 158/17) die Klage abgewiesen. Das OLG Frankfurt am Main gab ihr mit Urteil vom 17.12.2018 (AZ: 15 U 84/18) statt. Der BGH stellte das erstinstanzliche klageabweisende Urteil im Wesentlichen wieder her.

Aussage

Der BGH kam zu dem Schluss, dass die klagende Autohändlerin ihr Eigentum an dem Fahrzeug verloren habe. Denn einem gutgläubigen Eigentumserwerb stehe nicht der § 935 BGB entgegen. Das Fahrzeug sei der Klägerin nicht abhandengekommen.

Ein Abhandenkommen im Sinne dieser Vorschrift setze einen unfreiwilligen Besitzverlust voraus. Daran fehle es aber. Eine Besitzübertragung sei nicht schon deshalb unfreiwillig, weil sie auf einer Täuschung beruhe. Die Überlassung eines Kraftfahrzeuges durch den Verkäufer zu einer unbegleiteten und auch nicht anderweitig überwachten Probefahrt eines Kaufinteressenten für eine gewisse Dauer – hier eine Stunde – führe auch nicht zu einer bloßen Besitzlockerung, sondern zu einem Besitzübergang auf den Kaufinteressenten.

Dieser sei dann nicht nur bloßer Besitzdiener des Verkäufers, sodass der Verkäufer nach wie vor als Besitzer anzusehen wäre, sondern bei dem Kaufinteressenten handele es sich vielmehr um einen echten Besitzer. Dadurch stelle allerdings die nicht erfolgte Rückgabe des Fahrzeugs kein Abhandenkommen im Sinne des § 935 BGB dar, sodass ein gutgläubiger Erwerb von einem späteren Käufer ohne Weiteres möglich sei.

Da das Berufungsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt hatte, dass die Beklagte gutgläubig erworben hatte, verlor die Klägerin ihr Eigentum. Die Beklagte wiederum konnte von der Klägerin die Herausgabe der Original-Zulassungspapiere verlangen.

Praxis

Das Ergebnis der Entscheidung des BGH war für den Autohändler bitter. Bei diesem lag kein unfreiwilliger Besitzverlust vor. Denn mit der Übergabe des Fahrzeugs zur Probefahrt übertrug der klagende Händler den Besitz an den vermeintlichen Kaufinteressenten freiwillig.

Dass dieser dann das Fahrzeug nicht wie vereinbart nach der Probefahrt zurückbrachte, änderte nichts daran. Nur bei einem unfreiwilligen Besitzverlust (klassischer Fall: Diebstahl) scheidet allerdings ein gutgläubiger Eigentumserwerb aus. Hier würde dann § 935 BGB greifen. Im konkreten Fall war dies nicht so.

Für den Händler besteht nur die zugegebenermaßen geringe Chance, den Betrüger ausfindig zu machen und in Anspruch zu nehmen. Der Käufer des Fahrzeugs jedenfalls erwarb wirksam Eigentum und war gerade nicht mehr zur Herausgabe verpflichtet.

Als Fazit für die Praxis gilt:

Probefahrten nach Möglichkeit nicht unbegleitet zulassen und den vermeintlichen Kaufinteressenten einer genauen Prüfung unterziehen.

- **Kfz-Kauf und Schadenersatz bei Eintritt von Unmöglichkeit**

LG Hagen, Urteil vom 17.07.2020, AZ: 7 S 68/19

Hintergrund

Der Kläger erwarb bei der Beklagten einen Traktor „Mahindra 404“ zum Kaufpreis von 6.999,00 €. Bei der Beklagten handelte es sich um eine Händlerin für Landmaschinen und Traktoren. Der Kaufvertrag über das neue Fahrzeug wurde am 22.08.2013 geschlossen. Zu der für den 30.09.2013 vereinbarten Abholung kam es niemals.

Der Kläger leistete bei Vertragsschluss eine Anzahlung in Höhe von 100,00 €. Die weiteren Zahlungen des Klägers blieben strittig. Nachdem der Kläger den Traktor nicht abholte, forderte die Beklagte Standgebühren von 50,00 € monatlich per Schreiben vom 28.11.2014. Der Rechtsanwalt der Beklagten regte sodann mit Schreiben vom 26.02.2015 an, dass der Kläger den Traktor noch abnehme.

Allerdings erklärte der Kläger am 23.03.2015 schriftlich den Rücktritt vom Kaufvertrag. Er berief sich darauf, dass der Passus im Kaufvertrag *„ohne Papiere, keine Straßenzulassung möglich“* erst nach seiner Unterschrift aufgebracht wurde. Das Fahrzeug wollte er nicht mehr abnehmen.

Es wurde weiter korrespondiert und am 04.11.2015 stellte die Beklagtenseite schriftlich klar, es werde weiter auf Restkaufpreiszahlung und Abholung des Traktors bestanden. Am 27.12.2016 teilte die Beklagte dem Kläger telefonisch mit, der Traktor sei nunmehr anderweitig verkauft worden. Tatsächlich wurde der Traktor am 24.08.2016 für 4.205,88 € anderweitig veräußert.

Letztendlich beehrte der Kläger sodann gegenüber der Beklagten die Zahlung von Schadenersatz. Er habe insgesamt 6.950,00 € angezahlt. Der Beklagten sei die Lieferung des Traktors unmöglich geworden, demnach hafte sie gemäß §§ 283, 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 275 Abs. 1 BGB auf Schadenersatz.

Die Beklagte berief sich unter anderem auf Verjährung. Der Kläger war der Ansicht, ein Schadenersatzanspruch aus Unmöglichkeit der Lieferung des Traktors sei erst mit der Weiterveräußerung im Jahre 2016 entstanden – erst dann wäre die Leistung unmöglich geworden. Bei dem Traktor handle es sich um eine Stückschuld, trotz des Umstandes, dass er als Neufahrzeug verkauft worden war. Somit trete die Verjährung nicht gleichzeitig mit dem Erfüllungsanspruch ein.

Die Beklagte wiederum wandte weiterhin ein, die Unmöglichkeit sei gar nicht eingetreten, da für den Traktor als Neufahrzeug jederzeit hätte Ersatz geliefert werden können.

Das AG Schwelm (Urteil vom 01.08.2019, AZ: 22 C 416/18) wies die Klage ab und bestätigte die Auffassung der Beklagten, dass Forderungen verjährt seien.

Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers vor dem LG Hagen war überwiegend erfolgreich, sodass die Beklagte gegenüber dem Kläger zur Zahlung von 3.830,80 € verurteilt wurde.

Aussage

Der juristisch komplexe Sachverhalt wurde vom LG Hagen anders beurteilt als vom vorinstanzlichen AG Schwelm. Die Beklagte wäre aus dem Kaufvertrag verpflichtet gewesen, dem Kläger das Eigentum an dem Traktor zu verschaffen. Die Beklagte habe jedoch den Traktor veräußert, ohne vorher zu irgendeinem Zeitpunkt den Rücktritt wegen Nichterbringung der

vollständigen Kaufpreiszahlung erklärt zu haben. Danach wurde die Lieferung des Traktors für die Beklagte unmöglich.

Bei der Frage der Unmöglichkeit komme es darauf an, ob eine Gattungsschuld im Hinblick auf den Traktor vereinbart wurde. Das LG Hagen ging im konkreten Fall von einer Stückschuld aus. Der Kläger habe unbestritten vorgetragen, dass er sich einen bestimmten Traktor, der auf dem Hof der Beklagten stand, ausgesucht habe und nicht etwa nur abstrakt einen Traktor des streitgegenständlichen Modells, ohne jedoch einen speziellen, bereits im Bestand der Beklagten vorhandenen Traktor zu meinen.

Da im konkreten Fall auch der Rückerwerb seitens der Beklagten vom Zweiterwerber ausgeschlossen war, bestätigte das LG Hagen die Unmöglichkeit im Hinblick auf die Leistungspflicht der Beklagten (Übergabe und Übereignung des Traktors als Stückschuld).

Eine abweichende Beurteilung rechtfertigt auch nicht die Entscheidung des BGH vom 08.01.2019 (AZ: VIII ZR 252/17). In dieser Entscheidung hatte der BGH darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz die Unterscheidung zwischen Gattungsschuld und Stückschuld als verzichtbar angesehen hatte. Allerdings galt dies nur für die Beurteilung der Unmöglichkeit im Rahmen der Nachlieferung gemäß § 439 BGB.

Streitgegenständlich war hier allerdings ein allgemeiner schuldrechtlicher Anspruch, bei welchem jedoch nach Ansicht des LG Hagen die Unterscheidung zwischen Stück- und Gattungsschuld weiterhin von Belang ist. Das allgemeine Schuldrecht sei weiterhin von der Unterscheidung zwischen Stück- und Gattungsschuld geprägt. Somit stand fest, dass der Beklagten die noch geschuldete Lieferung des Traktors unmöglich wurde.

Das Verschulden wird dann gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Anders als der Kläger ging das LG Hagen allerdings nicht davon aus, dass neben der Anzahlung in Höhe von 100,00 € weitere 6.850,00 € auf den Kaufpreis angezahlt wurden. Auf Grundlage der Ausführungen der Beklagten sei nunmehr von einer Anzahlung in Höhe von lediglich 6.905,00 € auszugehen. Von diesem Betrag als Schadenersatz seien Standgebühren, Wertverlust wie auch vorgerichtliche Anwaltskosten anspruchsmindernd in Abzug zu bringen, sodass letztendlich 3.830,80 € von Seiten des LG Hagen bestätigt wurden.

Zur Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz des Klägers führte das LG Hagen aus, dass eine solche nicht eingetreten war. Die Verjährung beginne gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit der Entstehung des Anspruchs. Dies ist der Fall, wenn der Anspruch erstmals gerichtlich geltend gemacht werden könne, was folglich sowohl das Entstehen des Anspruchs im materiellrechtlichen Sinne als auch dessen Fälligkeit bedinge. Bei dem hier maßgeblichen Schadenersatzanspruch statt der Leistung sei strittig, wann der Anspruch tatsächlich entstehe.

Das LG Hagen entschied sich hier für die Ansicht, dass der Schadenersatzanspruch statt der Leistung verjährungsrechtlich ein eigenständiger Anspruch ist, der unabhängig vom Erfüllungsanspruch verjähre.

Nach alledem war die Klage überwiegend erfolgreich.

Praxis

Das Urteil des LG Hagen ist komplex. Es beschäftigt sich mit zahlreichen Fragen des (Neu-)Fahrzeugkaufs.

Was die Beklagte hier versäumt hatte, war formell ordnungsgemäß vom Fahrzeugkauf wegen Nichterfüllung des Klägers zurückzutreten. Demgemäß behielt der Kläger seinen Anspruch auf Lieferung des Traktors. In dem Moment, als die Beklagte diesen dann an einen Dritten veräußerte, wurde ihr die Leistung unmöglich. Der Schuldner einer Leistung – bei Fahrzeugkauf also der Verkäufer – haftet allerdings regelmäßig aus der Unmöglichkeit auf Schadenersatz.

Das AG Schwelm hatte die Klage noch abgelehnt und den Anspruch als verjährt betrachtet. Das LG Hagen schloss sich allerdings der überzeugenderen Ansicht an, dass der Schadenersatzanspruch statt der Leistung nicht gleichzeitig mit dem Erfüllungsanspruch zu verjähren beginne. Vielmehr kommt es bezüglich des Schadenersatzanspruches auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unmöglichkeit zur Leistung an. Dieser war erst im Jahre 2016 und nicht schon im Jahre 2013. Die Klage erging vor diesem Hintergrund noch rechtzeitig und verhinderte die Verjährung.

Erläutert wird auch, dass bezüglich allgemeiner schadenersatzrechtlicher Ansprüche durchaus noch zwischen Stück- und Gattungskauf zu unterscheiden ist. Der Kläger hatte den bestimmten Traktor auf dem Hof der Beklagten ausgewählt. Damit wurde die Schuld der Beklagten zu einer Stückschuld. Mit der Weiterveräußerung des Traktors, ohne die Möglichkeit diesen zurück zu erwerben, wurde die Leistung unmöglich und der Schadenersatzanspruch entstand.

Wichtig in der Praxis ist hier für den Kfz-Händler zu berücksichtigen, dass er vor einem Weiterverkauf eines bereits veräußerten Fahrzeugs unbedingt sicherstellen muss, dass eine Leistungspflicht gegenüber dem ursprünglichen Käufer entfallen ist. Er darf also ein bereits veräußertes Fahrzeug nicht einfach erneut weiterveräußern, wenn der Käufer dieses nicht abnimmt, sondern muss sich formell richtig vom Kaufvertrag (z.B. durch Rücktritt) lösen.

Dabei ist versierte anwaltliche Hilfe dringend anzuraten, um Schadenersatzforderungen im Nachgang zu vermeiden.

- **Erforderliche Mietwagenkosten sind anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels zu schätzen**

AG Baden Baden, Urteil vom 12.03.2020, AZ: 7 C 381/19

Hintergrund

Der Kläger forderte vor dem AG Baden Baden restlichen Unfallschaden in Form von Mietwagenkosten. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung berief sich vorgerichtlich darauf, dass die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten nicht erforderlich gewesen seien. 144,69 € wurden abgezogen.

Der Kläger sah dies jedoch anders und klagte vor dem AG Baden Baden. Dieses entschied im vereinfachten Verfahren und sprach die noch ausstehenden Mietwagenkosten vollumfänglich zu.

Aussage

Das AG Baden Baden stellte fest, dass der Kläger diejenigen Mietwagenkosten ersetzt verlangen könne, deren Höhe sich gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des für den Ort der Anmietung und Übernahme maßgeblichen Schwacke-Automietpreisspiegels bestimme. Der Schwacke-Automietpreisspiegel sei eine geeignete Schätzgrundlage.

Insbesondere habe die Beklagte keine konkreten Tatsachen aufgezeigt, die an dieser Schätzgrundlage Zweifel begründeten. Zu den Mängeln des Fraunhofer-Marktpreisspiegels stellte das AG Baden Baden fest:

„c. Nach der Rechtsprechung des Gerichts stellen die Erhebungen des Fraunhofer-Instituts indes keine geeignetere Schätzungsgrundlage dar. Unabhängig davon, ob diese Erhebungen bereits deshalb in Zweifel gezogen werden können, weil sie von der Versicherungswirtschaft in Auftrag gegeben wurden und deshalb die Unabhängigkeit und Neutralität der Erhebungen fraglich sein könnte, kommt deren Anwendbarkeit nach Ansicht des Gerichts nicht in Betracht. Das Fraunhofer-Institut konzentrierte sich bei der Internet-Recherche zum einen auf Internet-Portale, die eine verbindliche Buchung erlauben und damit auf die vorhandenen namhaften und großen Anbieter, zum anderen beschränkten sich diese Internet-Recherchen auf zweistellige Postleitzahlenbereiche. Die telefonischen Erhebungen beschränkten sich darüber hinaus auf den einstelligen Postleitzahlenbereich. Vor diesem Hintergrund besteht deshalb die Gefahr, dass regionale Besonderheiten nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Außerdem ist damit die vom Bundesgerichtshof geforderte Ortsnähe für die Ermittlung der ortsüblichen Mietwagenkosten nicht mehr gewährleistet. Deshalb ist es nach Ansicht des Gerichts nicht zwingend erforderlich nach dem Mittelwert, der sich aus der Schwacke-Liste und den Tabellen des Fraunhofer Instituts ergibt, abzurechnen.“

Zu dem Umstand, dass es in der Region auch günstigere Tarife als diejenigen des Schwacke-Automietpreisspiegels gebe, stellte das AG Baden Baden fest, dass es hierauf nicht ankomme. Dem auf Beklagtenseite vorgelegten Angebot zu einem mittleren Preis von 282,61 € fehle es an Aussagekraft und Vergleichbarkeit. Die Preise bezögen sich nicht auf den maßgeblichen Anmietzeitraum (13.03.2019 – 15.03.2019). Außerdem gingen die Angebote von einer von Anfang an feststehenden Mietzeit aus. Im konkreten Fall war diese Voraussetzung allerdings nicht gegeben, nachdem nach einem Unfall angemietet wurde.

Weiterhin sprach das AG Baden Baden zusätzlich Kosten für die Winterbereifung zu. Der Kläger sei auch nicht dazu angehalten gewesen, umfassende Vergleichsangebote einzuholen. Nur wenn aufgrund der Dauer der Mietzeit erhebliche Kosten entstünden, sei der Geschädigte im Rahmen seiner Obliegenheit zur Schadenminderung angehalten, derartige Vergleichsangebote einzuholen.

Praxis

Mit der Entscheidung des AG Baden Baden liegt ein weiteres Urteil vor, welches den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage bestätigt. Das AG Baden Baden bezog sich hier auch auf die Rechtsprechung des LG Baden Baden, zitierte allerdings bereits ältere Entscheidungen (so z.B. LG Baden Baden, Beschluss vom 19.02.2013, AZ: 2 S 53/12 bzw. Urteil vom 16.11.2012, AZ: 4 S 38/12 bzw. Urteil vom 29.06.2012, AZ: 1 S 82/11).

Wie bekannt ist die Rechtsprechung im Hinblick auf die Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten einem ständigen Wandel unterworfen. Das AG Baden Baden entschied sich jedenfalls klar für den Schwacke-Automietpreisspiegel. Bei einer derart kurzen Anmietung von lediglich drei Tagen wäre es auch praxisfern, vom Geschädigten zu verlangen, sich vor der Anmietung umfassend nach dem günstigsten Tarif zu erkundigen.

Es mag sein, dass bei voraussehbarer längerer Anmietung sich die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht des Geschädigten erhöhen. Davon konnte im konkreten Fall allerdings keine Rede sein. Der Ausfallzeitraum war überschaubar.

- **Sachverständigenhonorar vom geschädigten Auftraggeber**
AG Witten, Urteil vom 14.07.2020, AZ: 2 C 241/19

Hintergrund

Das AG Witten verhandelte in vorliegender Sache über die Erstattungsfähigkeit restlichen Sachverständigenhonorars. Dabei klagt der Sachverständige gegen den Geschädigten, der ihn selbst beauftragte.

Vorinstanzlich zahlte die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners einen Großteil des in Rechnung gestellten Honorars. Weitere Zahlungen über die restlichen 82,01 € verweigerte sie. Der Sachverständige verlangt nun die Begleichung offenen Honorars von seinem Vertragspartner – dem Geschädigten.

„Der Kläger ist der Ansicht, durch die Einbeziehung der Honorartabelle in den Vertrag sei eine Preisvereinbarung getroffen, die keiner weiteren Kontrolle unterliege. Die Vereinbarung und Abrechnung einer Grundgebühr unter Berücksichtigung der Schadenshöhe sei im Kreise der Kfz-Sachverständigen zudem üblich.“

Die Beklagte vertritt indes die Ansicht, die Rechnung sei überhöht. Die Honorartabelle könne allein kein Maßstab für die Kosten der Begutachtung sein. Die Kosten müssten sich nicht nach der Schadenhöhe, sondern vielmehr nach der tatsächlich durchgeführten Arbeit bemessen.

Die Beklagte erklärte der Haftpflichtversicherung der Unfallgegnerin daraufhin den Streit, welche daraufhin den streitgegenständlichen Betrag regulierte.

Aussage

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91a ZPO durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei kommt das Gericht hier zu dem Schluss, dass der Beklagten hier die Kosten aufzuerlegen sind, da sie in dem Rechtsstreit aller Voraussicht nach unterlegen wäre.

Unter Zugrundelegung des bisherigen Sach- und Streitstandes hatte der Kläger einen Anspruch aus dem geschlossenen Wertvertrag gegen die Beklagte gemäß § 631 Abs. I BGB. Der Werkvertrag wurde wirksam geschlossen. Die eine Vertragspartei verpflichtete sich darin zur Erstellung eines Gutachtens über das beschädigte Fahrzeug des Auftraggebers und dieser sich wiederum zur Zahlung des vereinbarten Honorars.

Die Berechnungsgrundlage des Honorars wurde bereits mit Vertragsschluss dem Auftraggeber übergeben. Dieser kann sich im Nachhinein nicht auf eine Überhöhung berufen. Auch die zu erwartenden Nebenkosten wurden im Rahmen des Vertragsschlusses umfassend geregelt.

Da sich die Beklagte bereits in Verzug mit der Zahlung befand, ist der Anspruch ohne Zweifel auch fällig geworden und dementsprechend zu verzinsen.

Praxis

Zwar konnte durch die Streitverkündung gegenüber der Haftpflichtversicherung die Erledigung der Hauptsache erreicht und der Honoraranspruch des Sachverständigen erfüllt werden. Dennoch entstanden durch die Beauftragung der Anwälte durch den Kläger neue Kosten, die als verzugsbedingter Schaden vom Geschädigten selbst getragen werden müssen.